



Antrag

Vorlage-Nr.:	AT/0107/2014		Datum:	29.10.2014
Verfasser:	01-CDU-Ratsfraktion	Az:		
Gremienweg:				
13.11.2014	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
TOP	öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
Betreff: Antrag der CDU-Ratsfraktion: Wirtschaftsbeirat				

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, zu seiner Beratung in Angelegenheiten der Wirtschaft einen Wirtschaftsbeirat der Stadt Koblenz zu bilden und hierzu die nötigen Voraussetzungen bis zum Beginn des kommenden Jahres zu erarbeiten.

Begründung:

Die Stadt Koblenz hat unterschiedliche Gremien, Gesellschaften und Ausschüsse, die sich regelmäßig mit wirtschaftsrelevanten Themen beschäftigen. Die Fachdiskussionen unterstützend, sollte es in Zukunft möglich sein, nicht nur proaktiv Einzelmeinungen aus der Wirtschaft zu erfragen, sondern auch einen ca. zweimal im Jahr tagenden, fachlich heterogen besetzten Wirtschaftsbeirat anzufragen, der diese Themen ebenfalls bespricht, diskutiert und ggf. auch Empfehlungen an die Ausschüsse zurückgibt.

Hierzu könnte am Beispiel Würzburg folgende Geschäftsordnung/Satzungsergänzung erlassen werden:

§ 1

Bezeichnung

- (1) Die Stadt Koblenz beruft einen Beirat zur Förderung der Belange der Wirtschaft ein.
- (2) Der Beirat erhält die Bezeichnung „Wirtschaftsbeirat der Stadt Koblenz“.

§ 2

Zusammensetzung

Dem Wirtschaftsbeirat gehören an:

1. Die Oberbürgermeisterin als Vorsitzende/Der Oberbürgermeister als Vorsitzender
2. je zwei Vertreterinnen/Vertreter der Stadtratsfraktionen, die mindestens 12 Sitze im Stadtrat haben, und je eine Vertreterin/ein Vertreter der übrigen Stadtratsfraktionen
3. die Amtsleiter und Geschäftsführer der städtischen Ämter und Gesellschaften: Amt für Wirtschaftsförderung, Koblenz-Touristik GmbH, Stadtmarketing GmbH, Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH. eine Vertreterin/ein Vertreter des Einzelhandelsverbandes
4. eine Vertreterin/ein Vertreter der Industrie- und Handelskammer

5. eine Vertreterin/ein Vertreter der Handwerkskammer
6. eine Vertreterin/ein Vertreter des Gaststättenverbandes
7. eine Vertreterin/ein Vertreter des Arbeitsamtes
8. eine Vertreterin/ein Vertreter der Banken
9. vier Vertreterinnen/Vertreter der Gewerkschaften
10. eine Vertreterin/ein Vertreter des Einzelhandelsverbandes
11. ein Vertreter der Initiative Mittelrhein
11. je eine Vertreterin/ein Vertreter der Hochschule Koblenz, der Universität Koblenz-Landau und der WHU in Vallendar
12. eine Vertreterin/ein Vertreter der freien Berufe

§ 3

Berufung der Mitglieder

Die Mitglieder des Wirtschaftsbeirates werden vom Stadtrat jeweils auf die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates berufen. Für jedes Mitglied ist mindestens eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu berufen.

§ 4

Aufgaben

Der Wirtschaftsbeirat berät den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Stadtverwaltung in allen die Wirtschaft in der Stadt berührenden Angelegenheiten (insbesondere wirtschaftliche Entwicklung, Ansiedlung von Wirtschaftsunternehmen, dem Marketingkonzept von Koblenz und der Wirtschaftsförderung).

§ 5

Geschäftsgang

- (1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende beruft den Wirtschaftsbeirat nach Bedarf – mindestens jedoch zweimal jährlich – oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder zu Sitzungen ein.
- (2) Die Tagesordnung wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden aufgestellt und zusammen mit der Sitzungseinladung an die Mitglieder übermittelt. Unabhängig davon können die Mitglieder des Wirtschaftsbeirates Vorschläge machen und Anträge stellen.
- (3) Zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann der Wirtschaftsbeirat sachverständige Personen zur Beratung beiziehen.
- (4) Ist ein Mitglied des Beirates an einem Tagesordnungspunkt persönlich beteiligt, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Ein Mitglied hat vor der Beratung anzuzeigen, dass Umstände vorliegen, die als persönliche Beteiligung gewertet werden können. Hierüber entscheidet der Beirat ohne Mitwirkung des Mitgliedes.
- (5) Die Sitzungen des Wirtschaftsbeirates sind grundsätzlich nichtöffentlich.
- (6) Die Empfehlungen des Wirtschaftsbeirates sind in den zuständigen Gremien der Stadt Koblenz in angemessener Frist zu behandeln.

§ 6

Geschäftsstelle

Geschäftsstelle des Wirtschaftsbeirates ist das für Wirtschaftsförderungsangelegenheiten zuständige Amt der Stadt Koblenz.

§ 7

Ehrenamt, Verschwiegenheit

- (1) Die Tätigkeit im Wirtschaftsbeirat ist ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des Beirates sind zur Verschwiegenheit über alle im Beirat behandelten Angelegenheiten verpflichtet.
- (3) Der Beirat beschließt über Veröffentlichungen.

§ 8

Auflösung des Wirtschaftsbeirates

Eine Auflösung des Wirtschaftsbeirates erfolgt durch Beschluss des Stadtrates.

§ 9

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.